jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/9/25 92/09/0107

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1992

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §15 Abs1 Z1 idF 1990/450;
AuslBG §2 Abs2;

Rechtssatz

Nur eine erlaubte und nicht eine tatsächliche unselbständige Tätigkeit (Beschäftigung iSd§ 2 Abs 2 AuslBG; im Beschwerdefall ist die bisherige Beschäftigung des Antragstellers als Zeitungskolporteur behördlich nicht genehmigt gewesen) ist Tatbestandsvoraussetzung des § 15 Abs 1 Z 1 AuslBG für die Erteilung eines Befreiungsscheines.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090107.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at